
Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Stansstad (Siedlungsentwässerungs-Reglement - SER)

vom 26. November 2013

Die Gemeindeversammlung,
gestützt auf Art. 76 Ziff. 1 der Verfassung des Kantons Nidwalden und
Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, in Ausführung von Art. 15 ff. des
kantonalen Gewässerschutzgesetzes
beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Das Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER) regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Geltungsbereich

Das SER findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Einleitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Er kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.

² Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle vollzieht die Verwaltungsgeschäfte.

II. ART UND EINLEITUNG DER ABWÄSSER

Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

1. Verschmutztem Abwasser

Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann (Art. 4 lit. f des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer [Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20]);

2. Nicht verschmutztem Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das

- a) bei der Versickerung im Boden oder ungesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird, sodass die Anforderungen an die Wasserqualität unterirdischer Gewässer gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) eingehalten sind
- b) ein oberirdisches Gewässer unterhalb der Einleitung nicht verunreinigt, sodass die Anforderungen an die Wasserqualität oberirdischer Gewässer gemäss Anhang 2 Ziff. 1 GSchV eingehalten werden.

3. Reinabwasser/Fremdwasser

Reinabwasser/Fremdwasser ist stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.).

Art. 5 Einleitung von Abwasser

¹ Die Einleitung von nicht verschmutztem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedürfen der kantonalen Bewilligung.

² Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der kantonalen Bewilligung.

Art. 6 Versickerung von Abwasser

¹ Die Versickerung von verschmutztem Abwasser bedarf der kantonalen Bewilligung.

² Für die Erteilung der Bewilligung für die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:

1. bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden): der Gemeinderat
2. bei unterirdischen Versickerungsanlagen (Versickerungsschächte): die kantonale Instanz
3. bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind: die kantonale Instanz
4. bei Versickerungen in Grundwasserschutzzonen und -arealen: die kantonale Instanz

Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

¹ Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Gemeinderat.

² Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien der kantonalen Instanz und berücksichtigt die lokalen Grundwasserverhältnisse.

Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer

¹ Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.

² Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der gewässerschutzrechtlichen Betriebs- und Einleitbewilligung der kantonalen Instanz.

Art. 9 Abwasser von privaten Schwimmbädern

¹ Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreibetecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine

Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.

² Im Übrigen ist das jeweils aktuelle Merkblatt der kantonalen Instanz für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern zu beachten.

Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche

¹ Überlaufwasser ist unter Beachtung der GSchV versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

² Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der GSchV dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.

³ Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen usw. gelangt die Schweizer Norm SN 592000 zur Anwendung.

Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

¹ Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der GSchV zu entsprechen.

² Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen zuzuleiten:

1. Gase und Dämpfe;
2. giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
3. Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
4. Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus

Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.;

5. dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm usw.;
6. Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
7. grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40°C;
8. saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
9. feste Stoffe und Kadaver;
10. Zementwasser und Schlamm aus Bohrungen von Baustellen und Gewerbebetrieben.

³Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Neben den anerkannten Regeln der Technik gelten für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. die Bestimmungen:

1. der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV; SR 813.11),
2. der Art. 22ff. GSchG

Art. 14 Abwasser und Wasserversorgung

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. ERSTELLUNG ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS LIEGENSCHAFTEN

Art. 15 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 16 Entwässerungssysteme

¹ Die Sammlung und Einleitung der Abwässer erfolgt im sogenannten Trenn- oder Mischsystem. Die Entwässerungssysteme sind im generellen Entwässerungsplan (GEP) festgelegt.

² Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit sich dieses nicht versickern lässt, und das verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.

³ Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.

⁴ Bei beiden Systemen muss das Reinabwasser/Fremdwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.

⁵ Die Einleitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

Art. 17 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

1. das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
 - a) beim Trennsystem:
 - aa) Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
 - ab) Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur, soweit notwendigen, Sammlung des Niederschlagswassers und dessen Einleitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage;
 - b) beim Mischsystem:
 - ba) Mischabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des (soweit notwendig abzuleitenden) Niederschlagswassers und deren Zuführung zur Abwasserreinigungsanlage;
 - bb) Reinabwasserleitungen;
 - c) bei beiden Systemen:

- ca) Sickerleitungen zur Sammlung und Einleitung des Sickerwassers;
 - cb) Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
 - cc) Abwasservorbehandlungsanlagen;
- 2. die Abwasserreinigungsanlagen des Gemeindeverbandes ARA Rotzwinkel
 - 3. Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen und Messstationen.

Art. 18 Öffentliche und private Abwasseranlagen

¹ Der Gemeinderat legt in einem Plan die öffentlichen Abwasseranlagen fest. Diese umfassen:

- 1. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
- 2. Abwasseranlagen anderer Gemeinden und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden,
- 3. öffentliche Gewässer, die durch die Abwasseranlagen beansprucht werden (z.B. durch Abwassereinleitung).

² Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken. Vorbehalten bleibt Art. 21.

Art. 19 Plan der Abwasseranlagen

¹ Der Gemeinderat erstellt im Rahmen des generellen Entwässerungsplanes (GEP) einen Plan über die Abwasseranlagen mit Aussagen über Zustand und Dringlichkeit von Bau und Sanierung, welcher periodisch nachzuführen ist.

² Er bestimmt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz, die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeitragsleistungen der interessierten Grundstücke fest.

Art. 20 Private Erschliessung

¹ Private können nach den Vorschriften der Baugesetzgebung die Erschliessung selber vornehmen oder erwirken.

² Diese Erschliessung erfolgt:

1. durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes;
2. durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer an diese anzuschliessen.

Art. 21 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

¹ Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den Unterhalt oder auch zu Eigentum übernehmen. Der Gemeinderat beschreibt die Bedingungen einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

² Die Hausanschlussleitungen bis zum ersten Kontrollschacht auf dem privaten Grundstück exkl. dieses Kontrollschachts bleiben im Privateigentum.

Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften

¹ Der Gemeinderat kann die Benutzerinnen und Benutzer von privaten Abwasseranlagen zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten.

² Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.

Art. 23 Anschlusspflicht

¹ Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

² Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Können Bauten und Anlagen aus bestimmten Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt die kantonale Instanz bzw. im Baubewilligungsverfahren der Gemeinderat nach Anhören der kantonalen Instanz eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 25 Abnahmepflicht

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen gegen ein Entgelt Abwasser Dritter aufzunehmen.

² Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach dem Gesetz über die Enteignung (NG 266.1) festgelegt.

Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

¹ Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Leitungsbaurechte, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.

² Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) einzuleiten.

³ Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Gemeindestrasse, öffentliche Güterstrassen, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. der kantonalen Instanzen einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten der Bewilligungsempfänger.

Art. 27 Kataster

¹ Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen einen Kataster gemäss den Vorgaben des Kantons ausarbeiten. Dieser ist laufend nachzuführen.

² Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften

¹Für den Bau der Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabseidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt gelangt die Schweizer Norm SN 592'000 zur Anwendung. Der Gemeinderat kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.

²Die kantonale Instanz prüft in Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzzonen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 29 Bewilligungspflicht

Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorgängig beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen.

Art. 30 Gesuch um Anschlussbewilligung

¹Es sind folgende von der Bauherrschaft, von den Planverfasserinnen und Planverfassern sowie von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung, zusammen mit dem Baugesuch, einzureichen:

1. Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500 oder 1:1000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt.
2. Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:

- a) alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Vorplatz versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);
 - b) alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten;
3. Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen (z.B. Versickerungsanlagen usw.).
- ² Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 31 Anschlussbewilligung

- ¹ Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt, soweit notwendig in Absprache mit dem Gemeindeverband ARA Rotzwinkel, die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
- ² Mit den Bauarbeiten darf erst nach Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung begonnen werden.

Art. 32 Planänderungen

- ¹ Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- ² Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.

Art. 33 Kontrollinstanz

Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz (Verwaltungsintern oder extern) und erlässt ein Pflichtenheft.

Art. 34 Baukontrolle und Abnahme

- ¹ Die Fertigstellung der privaten Anschlussleitung ist der Kontrollinstanz rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.
- ² Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

3 Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzwasserleitungen dicht sind, können von der Kontrollinstanz Dichtigkeitsprüfungen angeordnet werden.

4 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.

5 Vor der Schlussabnahme haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung).

6 Wird der Plan nicht eingereicht, kann der Gemeinderat eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherrschaft erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann er mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

7 Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werkeigentümerschaft, die Bauleitung noch die Unternehmerin bzw. den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

Art. 35 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

V. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 36 Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen

1 Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur und Ersatz.

² Abwasseranlagen sind von den Inhaberinnen und Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. Die öffentlichen Abwasseranlagen werden von der Gemeinde unterhalten. Die privaten Abwasseranlagen sind, unter Vorbehalt von Art. 21, durch die Inhaberinnen und Inhaber zu unterhalten.

³ Unterlassen die Inhaberinnen und Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann der Gemeinderat diese Arbeiten auf deren Kosten ausführen lassen.

⁴ Die Gemeinde ist berechtigt, an sämtlichen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen) durchführen zu lassen.

⁵ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer haben den Beauftragten der Gemeinde jederzeit den Zutritt zu den öffentlichen und privaten Abwasseranlagen zu gewähren. Der Zugang zu den Anlagen ist möglichst zu erleichtern.

⁶ Der Gemeinderat erlässt einen Unterhaltsplan.

Art. 37 Betriebskontrolle

¹ Der Kontrollinstanz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.

² Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Spülung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.

³ Die Kontrollinstanz kann von den Inhaberinnen und Inhabern privater Anlagen den Nachweis (z.B. Kanalfernsehaufnahmen) verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

Art. 38 Sanierung

Die Inhaberinnen und Inhaber einer Abwasseranlage haben, unter Vorbehalt von Art. 21, festgestellte Mängel auf ihre Kosten zu beheben. Unterlassen sie dies trotz Mahnung, so hat der Gemeinderat in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.

Art. 39 Haftung

¹Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen unsachgemässer Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.

²Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

VI. FINANZIERUNG

Art. 40 Mittelbeschaffung

¹Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und der Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

²Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.

³Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von Art. 21 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer zu finanzieren. Der Gemeinderat kann jedoch mit Beiträgen den Aufbau von privaten Anlagen fördern, welche nach der Entrichtung der Anschlussgebühr aus eigener Initiative erstellt werden und nachweislich die Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen mindern.

Art. 41 Grundsätze

¹Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.

² Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Siedlungsentwässerung decken.

³ Gebührenanpassungen durch den Gemeinderat unterstehen dem fakultativen Referendum.

⁴ Der Gemeinderat kann die Anschluss- und Betriebsgebühren, wo es besondere Verhältnisse verlangen, über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen gemäss Art. 42 nicht bereits berücksichtigt worden ist, unter Anderem infolge:

1. höherem Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinabwasser, hohem Versiegelungsgrad, überdurchschnittlicher Wohnbarkeit, erhöhter Nutzung, verhältnismässig kleiner Grundstücksfläche usw.

+ 1 bis 3 Tarifzonen

2. Abtrennung von nicht verschmutztem Abwasser durch Versickerung, Retentionsmassnahmen, geringerem Versiegelungsgrad, unterdurchschnittlicher Wohnbarkeit, verminderter Nutzung usw.

- 1 bis 3 Tarifzonen

⁵ Für die Prüfung des Anschlussgesuchs und die Kontrolle und Abnahme des Hausanschlusses erhebt die Gemeinde eine Bewilligungs- und Kontrollgebühr.

⁶ Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug eine separate Vollzugsverordnung.

Art. 42 Tarifzonen

Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in zehn Tarifzonen eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden: Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 41 Abs. 4 nach oben und nach unten (+ / -) angepasst werden.

Tarifzonen-Grund-einteilung	Erläuterung	Gewichtung
1	Sport- und Freizeitflächen, Grünzonen, Friedhofsflächen etc., Schmutzwasseranfall gering.	0.7

2	Grundstücke mit Ökonomiegebäuden und Kleinbauten (Schopf, Garagen usw.). Mittlerer Versiegelungsgrad 25%.	0.9
3	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten. Mittlerer Versiegelungsgrad 30%.	1.2
4	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Wohnnutzung auf einem dritten Geschoss. Mittlerer Versiegelungsgrad 30%.	1.6
5	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten. Mittlerer Versiegelungsgrad 35%.	2.0
	Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen. Mittlerer Versiegelungsgrad 35%.	
6	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss. Mittlerer Versiegelungsgrad 40%.	2.5
7	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten. Mittlerer Versiegelungsgrad 50%.	3.0
8	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten. Mittlerer Versiegelungsgrad 60%.	3.6
9	Grundstücke mit sechs- und mehrgeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten. Mittlerer Versiegelungsgrad 60%.	4.3
10	Strassen, Wege, Plätze. Versiegelungsgrad bis 100%.	5.0

Art. 43 Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzoneneinteilung

¹ Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle erstellt die Tarifzoneneinteilung.

² Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder nutzniessende Grundstück wird vom Gemeinderat nach den Kriterien gemäss Art. 41 Abs. 4 und Art. 42 einer Tarifzone zugewiesen.

³ Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt oder Grundstücksflächen versiegelt, wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut oder wird das Grundstück neu parzelliert, überprüft der Gemeinderat oder die von ihm legitimierte Stelle die Tarifzonenzuteilung bzw. die gewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

Art. 44 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze

¹ Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen und wird für den Anschluss an diese auf Grund der Zuteilung des Grundstückes zu einer Tarifzone gemäss Art. 41 bzw. 42 berechnet.

² Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden vom Gemeinderat auf Grund der Kriterien gemäss Art. 41 Abs. 4 und 42 einer solchen zugeteilt. Für Grundstücke, die bereits einer Tarifzone zugeteilt sind, nimmt der Gemeinderat allenfalls eine Neuzuteilung vor.

³ Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgesetzt. Wird die Grundstücksfläche infolge Flächenzukauf vergrössert, wird die neue Situation überprüft und gegebenenfalls eine Anschlussgebühr fällig.

⁴ Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, wie auch für Grundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet worden sind, nun aber aus Gründen gemäss Art. 43 Abs. 3 einer höheren Tarifzone zugeteilt werden oder eine grössere Fläche gebührenpflichtig wird, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung oder der rechtskräftigen Umparzellierung eine Anschlussgebühr erhoben.

⁵ Wird eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück realisiert, für welche keine Baubewilligung notwendig war (Versiegelung von Flächen usw.) sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer verpflichtet, diese dem Gemeinderat schriftlich zu melden.

⁶ Wird ein nutzniessendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, bleiben für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 46 Abs. 5 ausser Betracht. Als nutzniessend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für welche jedoch nach früherem Berechnungssystem keine Anschlussgebühren erhoben wurden.

⁷ Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur nicht verschmutztes Abwasser, das sich nicht versickern lässt, zugeleitet, wird die Anschlussgebühr gegenüber der Berechnung nach Art. 45 um 55% reduziert.

⁸ Ändern sich die geforderten Gegebenheiten gemäss Abs. 7 für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.

⁹ Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

¹⁰ Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche wird vom Gemeinderat alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig in der Vollzugsverordnung angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Jede vor diesem Datum erteilte Baubewilligung wird aufgrund des alten Ansatzes berechnet.

¹¹ Der Gemeinderat ist befähigt, bei Grossprojekten über Fr. 100'000'000.- (Einhundert Millionen Franken) die Anschlussgebühr nach Einholen von Fachgutachten abweichend von der Berechnung gemäss Art. 45, entsprechend dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festzulegen.

Art. 45 Anschlussgebühr; 2. Berechnung

¹ Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\text{Gewichtete Grundstücksfläche} = \text{GF} \times \text{TGF}$$

$$\text{Anschlussgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK}$$

GF = Grundstücksfläche

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m²
gewichteter Grundstücksfläche

² Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen dividiert durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke.

³ Der Gemeinderat legt den Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche auf Grund des Gesamttotals der Kosten fest.

Art. 46 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze

¹ Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseran-

lagen sowie der Betriebskostenbeiträge an den Abwasserverband Rotzwinkel.

² Sie wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig in der Vollzugsverordnung angepasst.

³ Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

1. Grundgebühr pro Anschluss (gewichtete Fläche),
2. Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenes Frisch- und/oder Brauchwasser.

⁴ Die Grundgebühren haben ca. 30%, die Mengengebühren ca. 70% der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung zu decken.

⁵ Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche. Nutzniessende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.

⁶ Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers von den Bezügerinnen und Bezügern nachweislich nicht abgeleitet wird (z.B. Gärtnereien usw.), ist dieser Teil separat zu messen und eine Reduktion zu gewähren.

⁷ Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit sehr stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall, kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden, welche sich am aktuellen Betriebskostenverteiler des Gemeindeverbandes ARA Rotzwinkel orientiert.

⁸ Bei Grundstücken von welchen ein Teil des anfallenden Meteorwassers in eine Schmutzwasserleitung eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Sondergebühr erhoben.

⁹ In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind oder bei eigenen Wasserversorgungen, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.

¹⁰ Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser in die öffentliche Kanalisation wird neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährli-

Art. 48 Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

¹Für grosse Grundstücke in der Landwirtschaftszone sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad aufweisen, wird nicht die gesamte Fläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte (Abs. 2, 3) aber mindestens 600m² gebührenpflichtig.

²Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche in der Landwirtschaftszone, wird die Summe der angeschlossenen Flächen (Vorplatz- und Gebäudegrundflächen usw.) mit 40% dividiert.

³Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche der grossen Grundstücke mit verhältnismässig kleinem Versiegelungsgrad in den übrigen Zonen wird die Summe der befestigten Flächen (Vorplatz- und Gebäudegrundflächen usw.) mit dem entsprechenden prozentuellen mittleren Versiegelungsgrad der jeweiligen Tarifzone (siehe Art. 42) dividiert.

⁴Grosse, industriell bzw. gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten umfassen, können in mehrere Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

Art. 49 Baubeiträge

¹Werden durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen, kann der Gemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr im Sinne der kantonalen Gesetzgebung Baubeiträge erheben.

²Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren.

Art. 50 Gebühren für die Kontrolle von privaten Abwasseranlagen

Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, fallen zu Lasten der Eigentümerinnen und Eigentümer (einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).

Art. 51 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grund-

eigentümer bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 52 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Abgaben und Gebühren besteht an den betreffenden Grundstücken gemäss Art. 30 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGschG; NG 722.1) ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht und zwar für die Anschlussgebühr, die Baubeiträge und für jährlich wiederkehrende Gebühren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des GSchG je seit Fälligkeit. Die Eintragung in das Grundbuch richtet sich nach Art. 836 ZGB.

Art. 53 Fälligkeit

¹ Die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen entsteht die Fälligkeit zur Zahlung mit der Baubewilligungserteilung bzw. bei Zu- und Verkäufen von Flächen mit der rechtskräftigen Umparzellierung. Der Gemeinderat hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

² Weigern sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.

³ Die Fälligkeit zur Zahlung des Perimeterbeitrages entsteht, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

⁴ Die Fälligkeit zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht 30 Tage nach Rechnungsstellung.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

⁶ Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.

⁷ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 54 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

VII. RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN

Art. 55 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide des Gemeinderats betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache beim Gemeinderat und gegen die Einspracheentscheide die Beschwerde beim Regierungsrat innert 20 Tagen seit Zustellung zulässig.

² Die Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

³ Im Übrigen wird auf die Rechtsmittelverfahren gemäss Art. 35 kGSchG verwiesen.

Art. 56 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Art. 5, 6, 8, 9, 10 und 14 oder gegen die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden mit Busse bestraft.

² Zuwiderhandlungen gegen Art. 12 sind gemäss Art. 70 GSchG unter Strafe gestellt.

Art. 57 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

¹ Kommen die Pflichtigen den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben oder der Anschlusspflicht nicht nach und leisten sie einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat verpflichtet, die Ersatzvornahme anzuordnen.

² Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

VIII. AUSNAHMEN

Art. 58 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten, insbesondere

1. wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung des SER eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
2. wenn die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen würde.

² Ausnahmen dürfen die öffentlichen Interessen nicht wesentlich verletzen und dem Sinn und Zweck des SER nicht zuwiderlaufen.

³ Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 59 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements beim Gemeinderat oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 60 Übergangsbestimmungen

¹ Die Betriebsgebühr für die Ableseperiode vom Herbst 2013 bis Herbst 2014 wird nach dem bisherigen Reglement, für die Ableseperiode vom Herbst 2014 bis Herbst 2015 erstmals im Jahr 2015 auf Basis des hier vorliegenden Siedlungsentwässerungsreglements in Rechnung gestellt.

² Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2014 gemäss dem hier vorliegenden Siedlungsentwässerungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Jede vor diesem Datum erteilte Baubewilligung wird nach dem alten Reglement beurteilt.

³ Erfolgt die Genehmigung durch den Regierungsrat erst nach dem 1. Januar 2014, werden die Anschlussgebühren erst ab dem Genehmigungsdatum gemäss dem hier vorliegenden SER erhoben.

Art. 61 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2013 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungs-Reglement der Einwohnergemeinde Stansstad vom 28. Mai 2002 unter Vorbehalt von Art. 59 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Stansstad, 26. November 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident

Beat Plüss

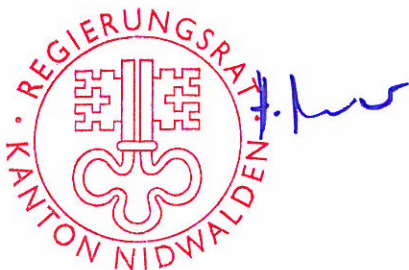
Gemeindeschreiber

Dr. jur. Stefan Seiler

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom:

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden

am: - 3. Juni 2014



INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1	Zweck.....	1
Art. 2	Geltungsbereich.....	1
Art. 3	Aufgabe des Gemeinderates	1
II.	ART UND EINLEITUNG DER ABWÄSSER.....	2
Art. 4	Begriffe.....	2
Art. 5	Einleitung von Abwasser	2
Art. 6	Versickerung von Abwasser	3
Art. 7	Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	3
Art. 8	Industrielle und gewerbliche Abwässer	3
Art. 9	Abwasser von privaten Schwimmbädern	3
Art. 10	Zier-, Natur- und Fischteiche	4
Art. 11	Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.	4
Art. 12	Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	4
Art. 13	Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.....	5
Art. 14	Abwasser und Wasserversorgung	5
III.	ERSTELLUNG ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS LIEGENSCHAFTEN.....	5
Art. 15	Grundlage	5
Art. 16	Entwässerungssysteme.....	6
Art. 17	Abwasseranlagen	6
Art. 18	Öffentliche und private Abwasseranlagen	7
Art. 19	Plan der Abwasseranlagen	7
Art. 20	Private Erschliessung	8
Art. 21	Übernahme von privaten Abwasseranlagen.....	8
Art. 22	Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften.....	8
Art. 23	Anschlusspflicht	8
Art. 24	Ausnahmen von der Anschlusspflicht.....	9
Art. 25	Abnahmepflicht	9
Art. 26	Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen.....	9
Art. 27	Kataster.....	9
Art. 28	Bau- und Betriebsvorschriften	10

IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN.....

10

Art. 29	Bewilligungspflicht	10
Art. 30	Gesuch um Anschlussbewilligung	10
Art. 31	Anschlussbewilligung.....	11
Art. 32	Planänderungen	11
Art. 33	Kontrollinstanz	11
Art. 34	Baukontrolle und Abnahme	11
Art. 35	Vereinfachtes Verfahren	12

V. BETRIEB UND UNTERHALT

12

Art. 36	Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen	12
Art. 37	Betriebskontrolle	13
Art. 38	Sanierung.....	13
Art. 39	Haftung	14

VI. FINANZIERUNG

14

Art. 40	Mittelbeschaffung.....	14
Art. 41	Grundsätze	14
Art. 42	Tarifzonen	15
Art. 43	Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzoneneinteilung.....	16
Art. 44	Anschlussgebühr; 1. Grundsätze	17
Art. 45	Anschlussgebühr; 2. Berechnung.....	18
Art. 46	Betriebsgebühr; 1. Grundsätze.....	18
Art. 47	Betriebsgebühr; 2. Berechnung	20
Art. 48	Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle	21
Art. 49	Baubeiträge.....	21
Art. 50	Gebühren für die Kontrolle von privaten Abwasseranlagen	21
Art. 51	Zahlungspflicht.....	21
Art. 52	Gesetzliches Pfandrecht.....	22
Art. 53	Fälligkeit.....	22
Art. 54	Mehrwertsteuer	23

VII. RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN

23

Art. 55	Rechtsmittel	23
Art. 56	Strafbestimmungen.....	23
Art. 57	Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	23

VIII. AUSNAHMEN	24
Art. 58 Ausnahmen	24
VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
Art. 59 Hängige Verfahren	24
Art. 60 Übergangsbestimmungen	24
Art. 61 Inkrafttreten	25

ANHANG I: ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlage
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
kGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz) vom 1. April 2009
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
SER	Siedlungsentwässerungs-Reglement
SN	Schweizer Norm
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

* Begriffe, die im Wesentlichen der Schweizer Norm SN 592000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" entsprechen.